

macht/ vnd dar auff der Fachbaum ohne einiaer vnterlage/ durch die geschwornen in beysein beyder nechsten angeessenen Müller/ bey letzt berührter dreyhundert gülden Straffe/ vnd verweisung des Mühlhandwercks rechtfertig geleyet werden.

### Zum Sechsten.

**N**o do ein Müller durch die geschwornen oder sonsten glaubhafftig oberfunden/ daß er auff den Fachbaum leisten/ oder dergleichen etwas anders aufgehisset/ Der soll gleicher gestalt dreyhundert gülden Straffe verfallen/ vnd des Handwerks genßlichen verlustiget vnd entetzt sein.

### Zum Siebenden.

**B**egebe sich auch daß etwan ein Fachbaum gesurcken were/ Der soll ohne beysein/ erkentnuß vnd zuthuen des Ampts/ darunter die Mühl gelegen/ vnd der geschwornen Müller/ bey vermeidung setzt berürter Straffe nicht wiederumb erhöht/ noch einiger gestalt verendert werden.

Zum